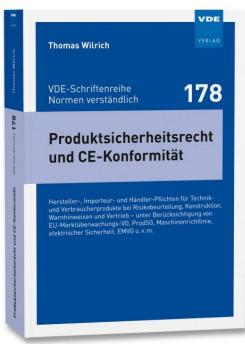
Forum Gebäudemanagement 2022 6. September 2022

Die persönliche Betreiberverantwortung der Führungskräfte im Gebäudemanagement











Produktsicherheit

Technische Normung

Sicherheit auf Baustellen

Sicherheit von Altanlagen

Betriebssicherheit

Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Wilrich Madeggerweg 13a, 82541 Münsing

E-Mail: info@rechtsanwalt-wilrich.de Internet: www.rechtsanwalt-wilrich.de



KomNet Dialog 4428

KOMNET-WISSENSDATENBANK

Stand: 25.02.2019

Was soll/kann im Arbeitsschutz delegiert werden? Wie sieht eine rechtssichere Delegation aus? Frage:

Ich habe einige Fragen im Bereich Aufbauorganisation - Übertragung von Arbeitsschutzaufgaben auf Mitarbeiter und Führungskräfte: Auf der einen Seite liest man, dass Führungskräfte schon aufgrund ihres Arbeitsvertrages und ihrer Stellung verpflichtet sind, Anordnungen und Maßnahmen im Arbeitsschutz zu treffen, auf der anderen Seite heißt es, man sollte Unternehmerpflichten in Sachen Arbeitsschutz schriftlich delegieren. Was ist per se delegiert, muss also nicht nochmal explizit formuliert werden? Was ist erfahrungsgemäß üblich und sinnvoll zu delegieren? Wie delegiert man rechtssicher/wirksam? Im Kern geht es darum, einen Betriebsleiter (Leitung Produktion, Technik und Einkauf in einer Person) vernünftig zu entlasten in Sachen Arbeitsschutz, da er ja aufgrund seiner Aufgaben nicht überall sein kann und die Unternehmerverantwortung leider nicht so wahrnehmen kann, wie er es eigentlich möchte.

Als "Vorgesetzter" (Gruppenleiter, Meister, Abteilungsleiter etc.) ist man nicht automatisch für den Arbeitsschutz i. S. der Regelungen des ArbSchG verantwortlich. Es bedarf entweder der Arbeitgeberfunktion oder der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ArbSchG genannten Funktionen.

Sollte diese Funktion bei einem "Vorgesetzten" nicht gegeben sein, bedarf es zur Rechtswirksamkeit der Delegation durch den Arbeitgeber einer gesonderten Übertragung nach § 13 Abs. 2 oder vergleichbarer Formulierungen im Arbeitsvertrag.

Übrigens verbleibt auch bei einer Delegation immer noch eine Organisationsverantwortung des Arbeitgebers (Ressourcenbereitstellung, Überwachung etc.).

Auch ohne Delegation ergibt sich eine öffentlich-rechtliche Verantwortung für Vorgesetzte mit einer Arbeitnehmereigenschaft. Und zwar aufgrund der Verpflichtungen gemäß §§ 15, 16 ArbSchG, die sich an alle Beschäftigten richten. Dies sind allerdings "nur" mit der Arbeitgeberverantwortung korrespondierende, ergänzende Verpflichtungen. Nimmt also der Arbeitgeber, und neben diesem die sonstigen Verantwortlichen gemäß § 13 ArbSchG, seine Verantwortung gänzlich oder teilweise nicht wahr, sind an die korrespondierenden Verpflichtungen der Beschäftigten entsprechend niedrigere Maßstäbe zu stellen.

Öffentliches Recht

§§ zur individuellen Verantwortung

Allgemeine Rechtsgrundsätze Zivilrecht / Strafrecht

Beispiele für konkrete §§ mit Pflichten:

Art. 28 Abs. 2 BayHSchG: Dekan(in) ...

3. ist für die technischen Einrichtungen in der Fakultät verantwortlich, soweit sie nicht von einer Einrichtung, die der Hochschulleitung zugeordnet ist, betreut werden oder eine gesonderte Leitung bestellt ist

Art. 28 Abs. 7 BayHSchG: Dekan(in) ... ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen in der Fakultät der Hochschulleitung unverzüglich mitzuteilen

§ 13 ArbSchG Verantwortliche Personen

→ eine häufig missverstandene Vorschrift zur Pflichtenverteilung (aber eben nicht Pflichtenbegrenzung) » Buch Pflichtendelegation im Arbeitsschutz – Betriebsorganisation und Personalmanagement durch Übertragung von Unternehmerpflichten auf Führungskräfte (erscheint 2023) §§ zur Haftung der Institution

BGB § 837 Haftung des Gebäudebesitzers

GG Art. 34: Staatshaftung bei Amtspflichtverletzung

→ zentral für individuelle Haftung:

BGB § 823: "Wer" fahrlässig schädigt, der haftet:

Verkehrssicherungspflicht » Buch Technik-Verantwortung

Tue alles Mögliche und Zumutbare, um Schäden zu vermeiden → Fahrlässigkeit = Unsorgfältigkeit

Garantenpflichten » Buch Arbeitsschutz-Strafrecht

StGB § 13: Garantenstellung hängt "letztlich von den Umständen des konkreten Einzelfalles ab; dabei bedarf es einer Abwägung der Interessenlage und des Verantwortungsbereichs der Beteiligten"

» BGH im Urteil zum Eishalleneinsturz Bad Reichenhall

Die Grenzen des Öffentlichen Rechts / Verwaltungsrechts

- Das Öffentliche Recht / Verwaltungsrecht ist lückenhaft
 regelt konkrete Pflichten und ihren Umfang immer nur (im Bereich Sicherheit: sehr) rudimentär
 » Herausarbeitung von 30 Arbeitsschutzpflichten Buch Arbeitsschutz-Strafrecht
- 2. Das Öffentliche Recht federt das ab durch Generalklauseln
 Beispiel: Dekan(in) "führt die laufenden Geschäfte der Fakultät" » Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 BayHSchG
- 3. Das Öffentliche Recht regelt unmittelbar die Verantwortung nur ggü dem Staat, nicht ggü Unfallopfern Beschränkung der Verantwortung gilt nicht unbedingt im Zivil- und Strafrecht z.B. § 13 ArbSchG
- 4. Zum Verwaltungsrecht werden Aspekte diskutiert, die im Zivil- und Strafrecht nicht interessieren Zum Verwaltungsecht werden Aussagen formuliert, die im Zivil- und Strafrecht nicht gelten Beispiel zu Art. 28 Abs. 2 BayHSchG: Dekan(in) ist "für die technischen *Einrichtungen* verantwortlich"
- Pflichtendelegation an Augsburger Professor: "Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten"
- BVerwG: "es bleibt für Adressaten völlig unklar, welche konkrete Verpflichtung sich hieraus ergeben soll"
- Für allgemeine Sicherheitspflicht ist es völlig unerheblich, was eine Einrichtung ist → "Tue alles Zumutbare"

Allgemeine Rechtsgrundsätze zur Verantwortung für Unterlassen = zu tun → jeder mit *Einfluss* und Handlungsspielraum = <u>Befugnis</u>

Problem: "Unterlassen als bloßes Nichtstun ist unendlich" » Teichmann, in: Jauernig, BGB, 15. Aufl., § 823 Rn. 29

Lösung: "Verantwortung ist spiegelbildliches Gegengewicht zum Einflussrecht" » Jung/Bruck/Quarg, Managementlehre

"Beschäftigte aller Ebenen der Organisation müssen die Verantwortung für jene Aspekte des SGA-Managementsystems übernehmen, die sich in ihrem Einflussbereich befinden" » DIN ISO 45001 Nr. 5.3

» Urteil Stromschlag Umspannwerk – im Buch Sicherheitsverantwortung

Verantwortung des Meisters im Umspannwerk: "Die zunächst den Betreiber treffende Sicherungspflicht ist auf ihn übertragen"; er war der "für die Sicherungsvorkehrungen <u>zuständige und verantwortliche Meister</u>,"

keine Haftung Elektromonteur: war "Weisungen des Meisters unterworfen" = "kein Einflussmöglichkeit auf das Geschehen"

- "Verantwortung setzt Freiheit des Handelns und damit Befugnis zur Entscheidung voraus" » BT-Drs. 5/1319
- "Verantwortlichkeit richtet sich nach den Befugnissen, da niemand für etwas verantwortlich gemacht werden soll, auf das er wegen fehlender Befugnisse keinen Einfluss hat" » Kieser/Kubicek, Organisation, 3. Aufl.
- "Denn die Freiheit, entscheiden zu können, beinhaltet auch den Zwang, entscheiden zu müssen" » Sprenger
- "Herrschaft hat Verantwortung als Kehrseite" » Kindhäuser
- "A hero is someone who understands the responsibility that comes with his freedom" » Bob Dylan
- Kurzformel: Aufgabe/Posten + (Leitungs- oder Weisungs-)Befugnis = (Handlungs-)Pflicht

Der Sturz des Jungen in den ungesicherten **Brunnen Kump in Steinheim**

Was heißt Verkehrssicherungspflicht und wann muss welcher Mitarbeiter mehr als "nur" (Bau-)Gesetze und Unfallverhütungsvorschriften erfüllen?

Schadensersatzurteile gegen die Stadt und Strafurteile gegen einen Verwaltungsbeamten

Sachverhalt

Auf dem Markplatz in Steinheim (Westfalen) steht der Brunnen "Kump" (Abb. 1). Er hat eine Brüstungshöhe von 1,15 m und eine Wassertiefe von 2,60 m. "Die durch die Tiefe begründete besondere Gefahr wird dabei vielfach verkannt, weil durch das äußere Erscheinungsbild der Eindruck erweckt wird, daß die Sohle des Brunnens etwa der Höhe des umliegenden Marktplatzes entspricht". In der Nähe des Brunnens befinden sich Sitzbänke und Spielgeräte. Bis 1938 war in die Brunnenbrüstung ein senkrechtes Gitter eingelassen (Abb. 2).

Ende August 1984 fiel ein Kind in den Brunnen. Es konnte durch einen in der Nähe tätigen Bauarbeiter gerettet werden, der im Rahmen der Schaffung einer Fußgängerzone rund um den Marktplatz tätig war. Der Rat der Stadt beschloss ein paar Tage später, Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen und bat den "Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände" um eine Stellungnahme. Der Verband "empfiehlt" Sicherungen, "beispielsweise den Einsatz eines Metallrostes unterhalb der Wasseroberfläche", und "bittet" darum, "auch die mögliche strafrechtliche Verantwortung der zuständigen Bediensteten zu berücksichtigen". Provisorisch wurde in den Brunnen ein Holzgerüst eingezogen und der Wasserspiegel abgesenkt.

Am 6. November 1984 empfahl der nach der Kommunalwahl neu konstituierte Bauausschuss in seiner ersten Sitzung einstimmig, den früheren Ratsbeschluss aus September 1984 aufzuheben, denn Sicherungsmaßnahmen "würden das innerstädtische Gesamtbild überaus verschlechtern" und es "würden Netze und Stahlkonstruktion unterhalb der Wasseroberfläche weitere erhebliche Gefahren in sich bergen". Der Bauausschuss betonte auch zutreffend, dass die baugesetzlichen Pflichten angesichts der Umwehrung von mehr als 90 cm erfüllt seien. Der neue Rat beschloss am 19. November 1984 mit einer Gegenstimme, den Ratsbeschluss

von Anfang September aufzuheben. Die provisorischen Maßnahmen wurden wieder rückgängig gemacht, so dass die Wassertiefe wieder 2,60 m betrug. Mit Bescheid vom 4. April 1989 ist das "Große Brunnenbecken von 1855" in die



Abb. 1: Der Brunnen Kump in Steinheim vor Schaffung der Fußgänger



Abb. 2: Brunnen in Steinheim mit den bis 1938 eingelassenen Gitterstäben @ Sutton Verlag GmbH, Erfurt)

» siehe auch

Sicherheitsverantwortung Fall 6

Brunnen Kump in Steinheim LG Paderborn Urteil März 1990

Sachverhalt:

- Am 31.8.1984 fällt ein Kind in den Brunnen "Kump" in Steinheim. Der Bauausschuss und der Stadtrat beschließen, nichts zu unternehmen, weil Sicherungsmaßnahmen das Erscheinungsbild des Brunnens verschlechtern würden und (was zutrifft) die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu Umwehrungen eingehalten seien.
- Am 6.6.1989 stürzte ein 7-jähriger Junge in den Brunnen und ertrank. Der Stadtdirektor der Stadt Steinheim wird wegen fahrlässiger Tötung (durch Unterlassen) angeklagt.

Urteil: 70 Tagessätze zu je 80,- DM wegen fahrlässiger Tötung

- 1. Haftungsvoraussetzung: <u>Pflichtverletzung</u>: Stadt hat <u>Verkehrssicherungspflicht</u> verletzt
 - "Allein die Einhaltung der baurechtlich vorgeschriebenen Mindesthöhe für Umwehrungen genügte zur Sicherung der von dem Brunnen ausgehenden Gefahren nicht."
- 2. Haftungsvoraussetzung: Verschulden = Fahrlässigkeit = erkennbar + vermeidbar
 - <u>Erkennbarkeit</u>: "Dem Angeklagten war die Gefahr des Ertrinkens von Personen im Brunnen am Marktplatz sowie die Notwendigkeit von Sicherungsmaßnahmen zu deren Beseitigung bekannt."
 - <u>Vermeidbarkeit</u>: "Dem Angeklagten war es auch möglich, geeignete Maßnahmen zur Sicherung zu veranlassen. Da er dies nicht getan hat, hat er den Tod mitverursacht."
- 3. Keine Verantwortung ohne Befugnis: "Selbst wenn ihm eine <u>argumentative Überzeugung</u> des Bauausschusses nicht gelungen wäre, so hätte der Angeklagte den Beschluß <u>beanstanden</u> müssen"

Der stromführende Friedensgruß AG Neuburg a.d. Donau, Strafbefehl aus Februar 2014

Sachverhalt:

• Während des Friedensgrußes reichten sich am 8. Juni 2013 zwei auf der Empore stehende Musiker die Hand und erlitten einen Stromschlag. Die Gitarrenanlage eines der Musiker war an einer fehlerhaft installierten Steckdose angeschlossen.

<u>Urteil</u>: Verurteilung zu 60 Tagessätzen wegen fahrlässiger Körperverletzung

Pflichtverletzung: Nichtprüfung gemäß § 3 BGV A3 [heute DGUV Vorschrift 3]

Verantwortlichkeit: Pfarrer = Kirchenverwaltungsvorstand = Garant i.S.d. § 13 StGB

Verschulden = Erkennbarkeit + Vermeidbarkeit:

Nach Feststellung eines fehlerhaften FI-Schalters durch Fachkraft für Arbeitssicherheit Hinweis an Pfarrer in Schreiben des Bischofs vom 16.04.2013, "Elektroverteilung sofort von einer Elektrofachkraft überprüfen zu lassen"

Vorsicht: Weil die Kirche nicht viele Führungsebenen hat, ist die oberste Ebene = Pfarrer = "Bürgermeister der Gemeinde" = "Geschäftsführer" verurteilt worden.

In Unternehmen mit mehreren Hierarchieebenen könnte es (auch/eher) weitere Führungskräfte "treffen", die für räumliche Bereiche/Prozesse zuständig sind.

» im Buch Arbeitsschutz-Strafrecht Fall 28

Verantwortung für Untätigkeit = Unterlassen

→ automatisch auch ohne Schriftform aus Posten soweit es die soziale Rolle verlangt

OLG Frankfurt zu Bauleiter: Gerüststurz Gießen, im Buch Bausicherheit

"Verkehrssicherungspflicht knüpft an typischerweise Gefahren reduzierende soziale Rolle, die hierauf vertrauende Verkehrserwartung und die tatsächliche Wahrnehmung der Aufgabe, nicht an den Vertrag"

→ "generalisierte Verhaltenserwartung" » Niklas Luhmann, Der neue Chef → "Führungsrolle" » DIN ISO 45001 Nr. 5.1

Problem: Unbestimmtheit → "Ein Chef muss cheffen" » Jaques Chirac

Lösung: geeignete Organisation und Delegation » §§ 3 und 13 ArbSchG

"Die oberste Leitung muss sicherstellen, dass die Verantwortlichkeiten und Befugnisse relevanter Rollen im SGA-Managementsystem zugewiesen und auf allen Ebenen innerhalb der Organisation bekannt gemacht sowie als dokumentierte Information aufrechterhalten werden" » DIN ISO 45001 Nr. 5.1

Schwierigkeit 1: ein abschließender und starrer Pflichtenkatalog ist nicht möglich und dokumentierbar

"Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet wird" » § 1 StVO

Schwierigkeit 2: entscheidend ist immer auch die "gelebte Organisation", selbst gegen Schriftdokumente

- » AG Dillingen a.d. Donau zu Maurer: "gab anderen Bauarbeitern Anweisungen = "faktischer Kapo": im Buch Arbeitsschutz-Strafrecht
- → "Grau is' im Leben alle Theorie aber entscheidend is' auf'm Platz" » Adi Preißler

Akzeptanz: "Unsicherheitstoleranz" » Reinhard Sprenger

Ohne Befugnis keine Pflicht und keine Verantwortung (für Unterlassen) Soziale Rolle: *Keine Befugnis ohne Verantwortung*

- Grundsatz 1: im Zuständigkeitsbereich → tun oder (durch Delegation) veranlassen soweit möglich
- Grundsatz 2: soweit keine Befugnis oder Handlungsmöglichkeit → Einschaltung des Befugten ("melden")
- Grundsatz 3: Meldung macht grundsätzlich frei, aber man hat zwei Dauerpflichten
- Grundsatz 4: Absicherung + Milderung, evtl. bis zu sperren/stoppen/stilllegen » AG Leipzig Schulleiterin + Turnhalle
- Grundsatz 5: Inbrunst + Nachdruck → "zaudernden Chef" *überzeugen!* » BGH Lkw-Unfall Kerkrade
- Diese Rechtspflichten sind in tausenden Detailvorschriften geregelt z.B.:
- Meldepflicht bei Gefahr außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs » § 16 Abs. 1 ArbSchG
- "... sind die Bauarbeiten sofort zu unterbrechen" » § 16 Abs. 3 DGUV Vorschrift 38 a.F. vgl. Buch Bausicherheit
- Grundaussage: » Durchführungshinweise § 12 VBG A1 a.F.:

"Vorgesetzte und Aufsichtführende sind aufgrund ihres Arbeitsvertrages verpflichtet, <u>im Rahmen</u> <u>ihrer Befugnis</u> die zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen und dafür zu sorgen, dass sie befolgt werden. Insoweit trifft sie eine zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit"

Führungspflichten im Arbeitsschutz und "zur Sicherheit"

Grundaussage zum Umfang der Sicherheits- und Führungspflichten:

die jeweiligen Pflichten reichen von "unmittelbaren Handlungspflichten auf der untersten Stufe über Leitungs- und Kontrollpflichten auf der mittleren Stufe bis hin zu Organisationspflichten auf der obersten Stufe"

» Schünemann, Unternehmenskriminalität und Strafrecht, 1979; Dennis Bock, Criminal Compliance, 2011

5 Verantwortungsbereiche

- Unternehmensleitung
- Bereichsleiter (Betreiberverantwortung)
- Vorgesetze (Personalverantwortung)
- Ausführende (Fachverantwortung)
- Stabsstellen (Beratungsverantwortung)



Umbauten am Weingut » OLG Stuttgart – im Buch Arbeitsschutz-Strafrecht Fall 32

Sachverhalt: • Vater eines Winzers beauftragt die Abdeckung einer Halle

- Im Auftrag steht bei "Aufgaben des Aufraggebers" = Weingut: "Notwendige Sicherheitseinrichtungen wie Gerüst und Auffangnetze nach UVV"
- Winzer behauptet, sein Vater habe handschriftlich auf das Angebot notiert: "Auffangnetz und fahrbares Gerüst werden durch den Auftragnehmer gestellt" das wurde aber nicht bestätigt
- Auftragnehmer erscheint mit Geschäftsführer G und "4 Leiharbeitern einer Personalleasingfirma", aber ohne Sicherungsgerüst und Fangnetz
- Winzer = Sohn fragte nach, G sagte aber, "er wisse nichts von einem Gerüst", dass es "nicht gebraucht werde", man "arbeite immer so"
- Ein Arbeiter stürzte und verstarb noch am Unfallort

Wer wird nach einem Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung verurteilt?

- 1. Die drei Kollegen des Verunglückten
- 2. Der Geschäftsführer G der beauftragten Firma
- 3. Der Winzer = Bauherr
- 4. Der Vater des Winzers
- 5. Der Geschäftsführer des Verleihunternehmens (Arbeitnehmerüberlasser)

Wie weit geht die Kontrollpflicht des Auftraggebers? Umbauten am Weingut » OLG Stuttgart – in Arbeitsschutz-Strafrecht (Fall 32)

- Sachverhalt: Die mit der Abdeckung einer Halle beauftragte Firma erschien "mit 4 Leiharbeitern einer Personalleasingfirma", aber ohne Sicherungsgerüst und Fangnetz.
- Bauherr fragte nach, die Firma sagte aber, "dass diese nicht gebraucht werden", man "arbeite immer so".
- Ein Arbeiter stürzte und verstarb noch am Unfallort.

Strafurteil: Verurteilung des Auftraggebers / Bauherrn zu 120 Tagessätzen wegen fahrlässiger Tötung Begründung: Zwar hat "Bauherr ohne besondere Anhaltspunkte für Mängel in der Bauausführung keine Pflicht, das von ihm ausgewählte Unternehmen zu überwachen, da die Verantwortlichkeit für die Ausführung der Arbeiten und insbesondere der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften mit der Auftragserteilung grundsätzlich auf den Unternehmer übergeht" – aber Bauherr "wird (wieder) selbst sicherungspflichtig, wenn er Gefahrenquellen erkennt oder erkennen müsste"

Schwierige Wertungsfrage: Wann wird ein Gericht ein "Erkennen-Müssen" annehmen?

Erkennenmüssen bedeutet jedenfalls, dass man nicht völlig "nichtsahnend" sein darf!

Grundregel: Ohne Anlass keine Überwachungspflicht, aber Einschreiten bei Erkenntnis oder Erkennbarkeit

Rechtsgrundlage für "Stopp" bei Gefährlichkeit: Hausrecht bzw. "Hauspflicht"/Verkehrssicherungspflicht

Problem § 8 Abs. 2 ArbSchG: "Arbeitgeber muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben"



CORDULA WILRICH · THOMAS WILRICH

Der Brand des Zinkklumpens im Restmülleimer

Verantwortung eines Chemielehrers für ein Experiment mit Zink und Natronlauge – über einen Strafbefehl und einen späteren Freispruch in je einem Satz

> Friedrich Dürrenmatt hat eine "Novelle in vierundzwanzig Sätzen" geschrieben: "Der Auftrag: oder Vom Beobachten des Beobachters der Beobachter". Dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf gelingt die komplette Schilderung eines Unfalls im Chemieunterricht inklusive der Verurteilung des Chemielehrers in einem Satz. Es erließ am zerstört wurden, es zu lokalen Gebäudeschäden 7. April 2015 einen Strafbefehl [1].

Strafbefehl:

Sie werden "beschuldigt, fahrlässig [2] eine Räumlichkeit, die zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dient, zu einer Zeit, in der Menschen sich dort aufzuhalten pflegen, in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört zu haben [3], indem Sie, nachdem Sie [4] in Ihrer Eigenschaft als Chemielehrer des X-Gymnasiums in Y [5] am Morgen des vorgenannten Tages im Chemieunterricht Schülern ein Experiment vorgeführt hatten, bei dem Sie Zinkpulver mit Natronlauge reagieren ließen, gegen 9:20 Uhr die für das Experiment benutzten Gläser sowie den entstandenen Zinkklumpen im Chemievorbereitungsraum mit 2015 frei.

Säure neutralisierten sowie mit Wasser abspülten. den Zinkklumpen sodann jedoch einfach in einem Kunststoffmülleimer entsorgten [6], welcher sich dort entzündete, was zu einem Brand im Chemievorbereitungsraum führte [7], bei dem diverse Möbelstücke samt Laborutensilien durch das Feuer durch abgeplatzten Wand- und Deckenputz kam und die Räumlichkeiten großflächig durch Rauchgasniederschläge belastet wurden [8], was Sie als Chemielehrer aufgrund Ihrer besonderen Fachkenntnisse hätten vorhersehen können und müssen [9]; die Kosten der notwendigen Sanierungsmaßnahmen betragen € 66.647,26" [10].

Sodann heißt es, dass "auf Antrag der Staatsanwaltschaft gegen Sie eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen festgesetzt wird. Die Höhe eines Tagessatzes beträgt € 100.-, die Geldstrafe insgesamt mithin € 5.000,- [11].

Der Lehrer erhob gegen den Strafbefehl Einspruch [12] und das Amtsgericht sprach ihn nach mündlicher Verhandlung mit Urteil vom 8. Juli

Gefahrstoffrecht vor Gericht 40 Urteilsanalysen zum Arbeitsschutz und zur Haftung nach Chemikalien- und Explosionsunfällen



Thomas Wilrich · Cordula Wilrich

Der Brand des Zinkklumpens im Restmülleimer

Verantwortung eines Chemielehrers für ein E Natronlauge – über einen Strafbefehl und ein einem Satz

die nächsten
Folien beziehen
sich auf die mit
(1) bis (11) gekennzeichneten
Nummern

Friedrich Dürrenmatt hat eine "Novelle in vierundzwanzig Sätzen" geschrieben: "Der Auftrag: oder Vom Beobachten des Beobachters der Beobachter". Dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf gelingt die komplette Schilderung eines Unfalls im Chemieunterricht inklusive der Verurteilung des Chemielehrers in einem Satz. Es erließ am 7. April 2015 einen Strafbefeh [1].

Strafbefehl:

Sie werden "beschuldigt, fahrlässig [2] eine Räumlichkeit, die zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dient, zu einer Zeit, in der Menschen sich dort aufzuhalten pflegen, in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört zu haben [3], indem Sie, nachdem Sie [4] in Ihrer Eigenschaft als Chemielehrer des X-Gymnasiums in Y [5] am Morgen des vorgenannten Tages im Chemieunterricht Schülern ein Experiment vorgeführt hatten, bei dem Sie Zinkpulver mit Natronlauge reagieren ließen, gegen 9:20 Uhr die für das Experiment benutzten Gläser sowie den entstandenen Zinkklumpen im Chemievorbereitungsraum mit

Säure neutralisierten sowie mit Wasser abspülten, den Zinkklumpen sodann jedoch einfach in einem Kunststoffmülleimer entsorgten [6], welcher sich dort entzündete, was zu einem Brand im Chemievorbereitungsraum führte [7], bei dem diverse Möbelstücke samt Laborutensilien durch das Feuer zerstört wurden, es zu lokalen Gebäudeschäden durch abgeplatzten Wand- und Deckenputz kam und die Räumlichkeiten großflächig durch Rauchgasniederschläge belastet wurden [8], was Sie als Chemielehrer aufgrund Ihrer besonderen Fachkenntnisse hätten vorhersehen können und müssen [9]; die Kosten der notwendigen Sanierungsmaßnahmen betragen € 66.647,26" [10].

Abb. oben: Luisengymnasium in Hamburg-Bergedorf, 19. Dezember 2014



Das Unglück der Kindergarten-Waldgruppe am ungesicherten Baumstamm (Teil 2)

Wann Erzieher "pädagogisch wertvoll" handeln und trotzdem wegen Aufsichtspflichtverletzung bestraft werden und wann sie ohne "spezifisches Fachwissen" durch "allgemeine Erfahrung" eine Gefahr erkennen müssen

Sachverhalt

Am 27. April 2011 geschah im Sponheimer Wald westlich von Bad Kreuznach in Rheinland-Pfalz ein tragischer Unfall. Kinder einer Waldgruppe eines Kindergartens errichteten einen Garten und setzten sich dort auf einen in der Nähe liegenden Baumstamm. Als der Stamm losrollte, verstarb ein Kind und zwei weitere Kinder wurden verletzt. Ein Forstbeamter wurde wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung verurteilt1. Er "hinterließ das gelagerte Holz so, wie auf dem nachfolgenden Bild ersichtlich, wobei der auf dem Weg liegende, abgebildete Stamm in einer nicht genau aufklärbaren Position im mittleren Bereich seiner Auflagehölzer lag".



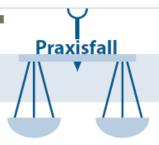
Angeklagt sind zwei "Waldgruppenerzieherin-

- ▶ eine 46-jährige Kinderkrankenschwester, die seit 1996 im Kindergarten tätig ist (A) und
- eine 25-jährige Erzieherin, die erst einige Tage vor dem Unglück ihre Arbeit aufnahm (M).









In dieser Rubrik stellt Ihnen Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Wilrich Gerichtsurtelle aus dem Sicherheits- und Arbeitsschutzrecht vor, die Grundaussagen mit hoher Relevanz für die betriebliche Praxis enthalten.

Thomas Wilrich

Schwimmunfall beim Badetag

Von Organisations- und Vorgesetztenpflichten der Hortleiterin und Übernahme- und Sorgfaltspflichten der Aufsicht führenden Erzieherin

> Das Amtsgericht (AG) Görlitz erließ im Juli 2013 zwei Straf-
>
> ▶ die GUV-SI 8452 "Schwimmen und Baden in Kindertabefehle nach folgendem Unfall:

Sachverhalt

46 Kinder eines Kinderhortes besuchten ein Bad in Görlitz. Eine 7-jährige Nichtschwimmerin wurde leblos auf dem Grund des 1,35 m tiefen Lehrschwimmbeckens entdeckt. Ihre Eltern hatten eine Badeerlaubnis gegeben. Das Mädchen sollte sich nur im Nichtschwimmerbecken aufhalten. Das Lehrschwimmbecken "ist der Bestimmung nach ein Nichtschwimmerbecken".

Entscheidungen

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB): § 222 Fahrlässige Tötung: "Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Ein Strafbefehl beendet die strafrechtlichen Ermittlungen, wenn die Staatsanwaltschaft - so § 407 Strafprozessordnung (StPO) - "nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet". Der Adressat kann die Strafe akzeptieren - oder er kann Einspruch einlegen und dann beginnt ein gerichtliches Strafverfahren mit mündlicher Verhandlung. Letztlich ermöglicht ein Strafbefehl also eine "einseitige Straffestsetzung ohne Hauptverhandlung und Urteil", wobei "die Schuld des Täters nicht zur Überzeugung des Gerichts feststehen muss; es genügt hinreichender Tatverdacht": "die beschleunigte Verfahrenserledigung wird also durch eine Herabsetzung der Prüfungsvoraussetzungen erkauft" [1].

1. Pflichtverletzungen

Das Gericht wirft der Aufsicht führenden Erzieherin und der Hortleiterin Verstöße gegen insbesondere folgende "Regelungen und Normen" vor [2]:

▶ die GUV-SI 8459 "Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung in Kindertageseinrichtungen" [3],

- geseinrichtungen" [4] und
- ▶ die GUV-SI 8089 "Baden in Kindertageseinrichtungen".

Das Gericht sagt, "folgende Grundregeln des Besuchs öffentlicher Bäder durch Kindergruppen" hätten beachtet werden müssen - nämlich _dass

- ▶ bei der Planung eines Badebesuchs eine Badeordnung er-
- ► jede Aufsichtsperson maximal zehn ihr ausdrücklich zugewiesene Kinder ununterbrochen beaufsichtigen soll,
- ▶ iede Aufsichtsperson die Stärken und Schwächen der ihnen zur Aufsicht zugewiesenen Kinder kennen muss.
- ▶ die Aufsicht personenbezogen und nicht nach räumlichen Aspekten erfolgt,
- ▶ eine Person vor Ort sein muss, die die nicht badenden Kinder beaufsichtigt,
- ► Nichtschwimmer in maximal brusttiefem Wasser baden
- ▶ die Aufsichtspersonen rettungsfähig sein müssen, das heißt, das Rettungsschwimmerabzeichen in Bronze vorweisen mussen*.

2. Verantwortlichkeit der Aufsicht führenden Erzieherin

Der Erzieherin "oblag am Lehrschwimmbecken die Aufsicht". Das AG listet die in 1. dargestellten Pflichten auf und wirft der Erzieherin vor: "Zu Ihren Pflichten als Arbeitnehmer, wie Sie wussten bzw. wissen konnten und mussten, gehörte es auch, sich mit den für Ihr Tätigkeitsfeld geltenden Regelungen und Normen auseinanderzusetzen, diese zu kennen und danach zu handeln". Also gilt: "Unwissenheit schützt vor Strafe nicht" [5]. Das ist indes etwas ungenau. Der Merksatz muss lauten: "Unkenntnis der Rechtsvorschriften schützt vor Strafe nicht".

besprochen in



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!







E-Mail: info@rechtsanwalt-wilrich.de

Internet: www.rechtsanwalt-wilrich.de



➤ tätig rund um Produktsicherheit, Bau- und Umweltrecht, Warenvertrieb, Produkthaftung, Arbeitsschutz inkl. Betriebsorganisation, Vertragsgestaltung, Führungskräftehaftung, Strafverteidigung und Versicherungsfragen